



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2019/2020;

hier: Teilhabe von gehörlosen und hörbehinderten Menschen verbessern

Gehörlosengeld einführen

(Kap. 10 03 Tit. 681 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 03 werden zur Einführung eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hörbehinderte Menschen im Tit. 681 „Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz“ die Mittel für das Jahr 2019 um 25,5 Mio. Euro auf 118,5 Mio. Euro und für das Jahr 2020 um 51 Mio. Euro auf 145 Mio. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Einführung eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen in Bayern.

Begründung:

In Bayern leben gegenwärtig rund 15.000 gehörlose oder hörbehinderte Menschen mit einem beidseitigem Hörverlust von mindestens 80 Prozent. Rund 9.000 Menschen haben das Merkzeichen GL (Gehörlos) in ihrem Schwerbehindertenausweis. Hinzu kommen rund 6.150 schwerhörige Menschen mit einem beidseitigem Hörverlust von über 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent. Ähnlich wie blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sind sie bei der Bewältigung ihres Alltags und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf technische Hilfen und Assistenzleistungen angewiesen.

Aufgrund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) erhalten blinde und taubblinde Menschen zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld. Seit dem 01.01.2018 erhalten durch eine Gesetzesänderung auch hochgradig sehbehinderte und hörsehbehinderte Menschen Leistungen nach dem BayBlindG. Für gehörlose und hörbehinderte Menschen besteht jedoch weiterhin eine Versorgungslücke. Zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind sie auf Kommunikationshilfen in Form von Gebärdens- und Schriftdolmetschern und auf weitere technische Hilfsmittel angewiesen. Die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kommunikationshilfen werden nur in begrenztem Umfang und nur in wenigen gesellschaftlichen Bereichen übernommen. Hierzu gehören Gerichtsverfahren, schulische Veranstaltungen oder medizinische Behandlungen. In zahlreichen anderen Lebensbe-

reichen und Alltagssituationen müssen die Kosten selbst getragen werden. Diese finanziellen Belastungen verhindern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Durch ihre Hörbehinderung haben die betroffenen Personen also erhebliche Mehraufwendungen im Alltag. Im Gegensatz zu blinden, taubblinden, hochgradig sehbehinderten und hörsehbehinderten Menschen, haben gehörlose oder hörbehinderte Menschen bisher jedoch keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich nach dem BayBlindG. Um diese Ungleichbehandlung zu beenden, muss das BayBlindG geändert und ein finanzieller Nachteilsausgleich in Form eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hörbehinderte Menschen eingeführt werden. Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, NRW, Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben bereits seit langem ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Im April 2018 hat als jüngstes Bundesland auch Thüringen die Einführung eines Gehörlosengeldes beschlossen.

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hörbehinderte Menschen einführen. Gehörlose Menschen erhalten nach unserem Gesetzesentwurf einen Ausgleich in Höhe von 60 Prozent des Blindengelds für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 352 Euro. Für die rund 9.000 gehörlosen Menschen mit dem Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis entstehen demnach jährliche Kosten in Höhe von rund 38.000 Tsd. Euro. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von 70 Prozent oder mehr, wird ein abgestuftes monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengelds, mindestens jedoch ein Geldbetrag in Höhe von 176 Euro eingeführt. Bei 6.150 förderberechtigten Personen entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 13.000 Tsd. Euro. Der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld beläuft sich somit insgesamt auf jährlich 51.000 Tsd. Euro.